

Vorprüfung nach dem UVPG

Vorhaben:

ökologische und hydraulische Flächenaufwertung am Wapellersiel in Jade

Standort (Gemeinde, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)

Gemeinde Jade

Gemarkung Jade, Flur: 1, Flurstücke: 160/18, 160/6, 160/12

Antragsteller (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Telefon)

Entwässerungsverband Jade

Franz-Schubert-Straße 31

26919 Brake

Vorhaben nach Nr. Anlage1/ UVPG

13.18.1Standortbezogene
Vorprüfung

Allgemeine Vorprüfung

Die vorliegende allgemeine Vorprüfung

Der Prüfung liegen folgende Unterlagen zugrunde. Diese Unterlagen sind in die Bewertung nach 4.1 eingeflossen und wurden alle vollständig gewürdigt und geprüft.

Unterlagen aus dem vorliegenden oder evtl. aus vorherigen Verfahren insbesondere:

- Wasserrechtlicher Antrag

- Bauantrag (Antragsformblätter nach § 63 NBauO, Erläuterungen zum Antrag, Unterlagen Teile B, C, D)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)
- UVP-Vorprüfung (UVP-VP)
- Ausnahmeantrag zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Übersicht in der DTK25 (1: 25.000)
- Lageplan - Übersicht Vorhabengebiet (1: 5.000)
- Lageplan - Detail Vorhabenfläche (1: 1.500)
- Biotoptypen - Bestand (1: 1.500)
- Konflikt- und Maßnahmenplan (1: 1.500)
- Gestaltungsplan (1: 2.000)
- Schnitt A - A´ (1: 400)
- Schnitt B - B´ (1: 400)
- Erläuterungsbericht
- Bodenkundliches Gutachten
- Bodenverwertungskonzept
- WRRL-Fachbeitrag
- Fachgutachten Avifauna - Brutvögel
- Fachgutachten Avifauna - Gastvögel
- Flächenaufmaß
- Liegenschaftskarte

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beschreiben.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Abrissarbeiten

Betroffen von dem Vorhaben sind rund 1,7 ha intensiv genutztes Grünland, welches in einen naturnahen Retentionsraum für die Jade umgewandelt werden. Hierzu wird der Bereich von Osten in Richtung Westen seicht abfallend auf das Sohlniveau der

Jade abgebaggert, nachdem der Oberboden abgeschoben wurde. Es wird im Rahmen des Vorhabens ein temporäres Bodenlager in der Nähe des Vorhabenstandortes eingerichtet. Ferner wird zur Erreichung des Bodenlagers eine temporäre Baustraße einschließlich einer temporären Grabenverrohrung errichtet.

Durch das Vorhaben soll die Anströmgeschwindigkeit auf das Mündungsschöpfwerk verbessert und hierdurch der Energieverbrauch gesenkt werden. Zudem soll der Retentionsraum einer Abpufferung von extremen Wasserständen und verschiedenen Arten als Lebensraum dienen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben kumuliert in seiner Wirkung mit keinen anderen Vorhaben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft sind *in den entsprechenden vorliegenden Unterlagen zum Vorhaben* beschrieben und wurden im Zuge der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung untersucht und geprüft.

1.4 Abfallerzeugung im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Nachteilige Umweltwirkungen durch Abfallerzeugung sind nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen:

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Aussagen im *entsprechenden LBP/ Umweltbericht* wurden geprüft und gewürdigt.

1.6 Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind insbesondere mit Blick auf

-verwendete Stoffe und Technologien **(1.6.1)**

- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr.7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Abs. 5 a des BImSchG **(1.6.2)**

Es sind durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Luft und Wasser.

Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2. Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

2.1 Nutzungskriterien:

- Bestehende Nutzung eines Gebietes, insbesondere der Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Aussagen zu Nutzungskriterien des *entsprechenden Berichtes / LBPs* wurden gewürdigt und geprüft. Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens auf die ökologische Empfindlichkeit des beplanten Bereichs im Hinblick auf die Nutzungskriterien werden umfassend behandelt. Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Nutzung des Gebietes nicht zu befürchten sind.

2.2 Qualitätskriterien:

- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes.

Die Qualitätskriterien wurden *im entsprechenden Bericht/Fachgutachten/LBP* und auf Grundlage des LRP LK Wesermarsch umfassend geprüft und gewürdigt. Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung werden die Aussagen mit dem Ergebnis geprüft, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter):

- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Die Schutzkriterien beschreiben Gebiete und Objekte mit besonderen Eigenschaften, aus denen sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt. Dabei geht es um Flächen, die entweder durch besondere staatliche oder kommunale Vorschriften unter Schutz gestellt worden sind, die dicht besiedelt sind oder deren Umwelt bereits aus anderen Gründen vergleichsweise hoch belastet ist oder Denkmale und kulturell, historisch oder archäologisch bedeutsame Flächen. Die Schutzkriterien ergeben sich aus den Antragsunterlagen aus dem LRP LK Wesermarsch (2016). Geprüft wird, ob das

Vorhaben Auswirkungen auf die einzelnen Schutzkriterien haben kann.

Quellen u.a.: Natura 2000 (Kartensatz), Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch 2016, Regionales Raumordnungsprogramm 2019, Verzeichnis der besonders geschützten Biotope

2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1, Nr. 8 des BNatSchG

Die Betroffenheit von Natura 2000 wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Die Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und §26 BNatSchG

Die Betroffenheit von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturdenkmälern wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29
BNatSchG

Die Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Die Betroffenheit von Gesetzlich geschützten Biotopen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach § 51, § 53 Abs. 4, § 73Absatz 1 sowie §76 WHG

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nach § 2 Abs. 2 ROG sind am beplanten Standort nicht vorzufinden.

2.3.11 in Amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende

Landschaften eingestuft sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

(Auswirkungen auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden unter Berücksichtigung der Aussagen *im entsprechenden Bericht/Fachgutachten/LBP* geprüft. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch bestehen nicht.

3.2 Schutzgut Tiere

(Auswirkungen auf die Fauna)

Überschlägige Beschreibung (A)

Durch die Maßnahmen kommt es anlagebedingt zu einer Lebensraumveränderung durch Flächeninanspruchnahme, da Intensivgrünland in einen naturnahen Wasserretentionsraum umgewandelt wird. Diese Maßnahme führt gleichzeitig zu einer Zunahme des Lebensraumes für Tiere, die an/in Gewässern leben. Während der Bauarbeiten gehen durch die Erdlagerflächen zudem für 1 bis 2 Brutzeiten potenzielle Brutflächen verloren. Weiterhin besteht während der Durchführung die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen der Brutvögel (Gehölzbeseitigungen) sowie von Makrozoobenthos und Fischen (Dammdurchstich). Ferner kommt es im Rahmen der Maßnahmen zu temporären optischen, akustischen oder haptischen Scheueffekten oder temporären Stoffemissionen. Außerdem kann es im Bereich der temporären Grabenverrohrung zu einer Beeinträchtigung aquatischer Lebensräume kommen.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Aufgrund der im LBP beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,

insbesondere durch zeitliche Beschränkungen von Maßnahmen auf unkritische Zeitfester (z. B. außerhalb Laichzeiten, außerhalb Brut- und Setzzeit, außerhalb Sielzug) wird es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG kommen.

3.3 Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

(Auswirkungen auf die Flora)

Überschlägige Beschreibung (A)

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Biotoptypen (UHF und GIFw) auf einer Fläche von rund 1,7 ha sowie zum Verlust von Einzelgehölzen, die sich aktuell am Ufer der Jade befinden. Weiterhin wird durch das Vorhaben ein Individuum der besonders geschützten Art *Iris pseudacorus* überplant. Darüber hinaus kann es im Rahmen der Baustelleneinrichtung zu temporären Verlusten von Biotoptypen kommen. Auch Beeinträchtigungen an das Vorhaben angrenzender Gehölze können in indirekter Form erfolgen. Durch das Vorhaben entstehen ökologisch hochwertige aquatische Lebensräume, beispielsweise in Form von Röhrichten.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Aufgrund der im LBP beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch die Rekultivierung temporär beeinträchtigter Flächen (einschließlich Bodenlockerung gegen Verdichtungen), durch Schutzmaßnahmen für angrenzende Gehölzbestände und die Umsetzung des Individuums der Art *Iris pseudacorus* sowie aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den einem dauerhaften Verlust unterliegenden Biotoptypen um geringwertige Biotoptypen handelt wird es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG kommen. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung liegen für die Fläche nach Vorhabensdurchführung mehr Werteinheiten vor, als vor der Durchführung.

3.4 Schutzgut Fläche

(Flächenverbrauch)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche bestehen nicht.

3.5 Schutzgut Boden

(Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)

Überschlägige Beschreibung (A)

Auf der Vorhabenfläche findet ein Bodenaushub statt, der im Bereich zur Jade auf der Tiefe des Sohlniveaus der Jade liegen wird und in Richtung Osten ansteigen wird. Es erfolgt eine Lagerung des Bodens auf einem in der Nähe befindlichen Grünland. Weiterhin wird eine Baustraße errichtet, die die Baustelle mit dem Bodenlager verbindet. Bodenverdichtungen sind im Rahmen der Baumaßnahme zu erwarten.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Aufgrund der in den Antragsunterlagen (LBP) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz bei den Bautätigkeiten, wird es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommen.

3.6 Schutzgut Wasser *(Hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers)*

Überschlägige Beschreibung (A)

Durch das Vorhaben wird ein Retentionsraum für das Wasser der Jade geschaffen und hierdurch die Anströmgeschwindigkeit auf das Sielbauwerk verbessert. Durch den Retentionsraum soll zudem eine bessere Abpufferung von extremen Wasserständen erfolgen.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser bestehen nicht.

3.7 Schutzgut Klima und Luft (*Veränderung des Klimas (Treibgasemission), Veränderungen des Kleinklimas am Standort*)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Klima und Luft bestehen nicht.

3.8 Schutzgut Landschaft

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft bestehen nicht.

3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe (*Auswirkungen auf historisch, architektonisch und archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und Kulturlandschaften*)

Überschlägige Beschreibung (A)

Es liegen im Vorhabenbereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut kulturelles Erbe bestehen nicht.

3.10 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten.

4.1 Bewertung/ Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in den vorliegenden Unterlagen. Im Rahmen der hier vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wurden alle Aussagen, die der Prüfung zugrunde lagen gewürdigt und geprüft. Nach der gründlichen Betrachtung sämtlicher Schutzgüter im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wird deutlich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind Auswirkungen aufgrund der Beschaffenheit der terrestrischen und aquatischen Bereiche nicht zu erwarten. Zusätzlich werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen in Form einer ökologischen Baubegleitung und weiterer umfassender Maßnahmen festgesetzt.

Für das Vorhaben besteht eine Verträglichkeit mit den Schutzgütern Wasser und Boden. Auch bei diesen Schutzgütern werden nachteilige Umweltauswirkungen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Auch für alle anderen Schutzgüter bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2 Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 5 UVPG

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG vorgenommen. Das Vorhaben „Flächenaufwertung Wapellersiel“ ist nach überschlägiger UVP-Vorprüfung nicht als Vorhaben zu beurteilen, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die, nach Maßgabe der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, unteren Deichbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG kommen.

Somit besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

4.3 Erforderlichkeit UVP

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung konnte keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt werden.

Brake, den 13.02.2025

i.A.

.....